

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

z1. 10.001/14-Parl/79

Wien, am 19. April 1979

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 W I E N

2379/AB

1075-01-25
zu 2375/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2375/J-NR/1979, betreffend Gewährung von Forschungssemestern, die die Abgeordneten Dr. BLENK und Genossen am 23. Februar 1979 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die in der Begründung der schriftlichen Anfrage enthaltene Meinung, wonach es für die Gewährung von Forschungssemestern "keine ausreichende gesetzliche Grundlage gäbe", ist unzutreffend.

Gemäß dem Universitäts-Organisationsgesetz haben nicht nur der Rektor und Prorektor, sondern auch die Dekane und Prodekanen einen Rechtsanspruch auf Forschungssemester, in allen übrigen Fällen erfolgt eine Beurteilung gemäß den einschlägigen dienstrechtlichen Bestimmungen. Zurückzuweisen ist die in der Begründung der Anfrage enthaltene Behauptung, wonach "bei der Gewährung von Forschungssemestern, die nicht unter die Bestimmung des § 17 Universitäts-Organisationsgesetz fallen, immer wieder Schwierigkeiten auftreten, daß das Ministerium bei der Gewährung solcher Forschungssemester sehr zurückhaltend und willkürlich verfährt." Tatsache ist vielmehr, daß Verzögerungen in der Behandlung von Anträgen für Forschungssemester nur dann eintreten, wenn die Antragsteller entweder keine oder nur ungenügende Gründe für als Sonderurlaub zu wertende fakultative Forschungssemester angeführt hatten, was in jedem Fall zu ergänzenden Rückfragen und Erhebungen, und damit zu einem vermeidbaren Verwaltungsaufwand führen mußte.

- 2 -

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1) und 2)

In den Jahren 1975-1978 sind von Universitätsprofessoren 132 Anträge auf Gewährung von Forschungssemestern gestellt worden. Von diesen Anträgen wurden 113 genehmigt und nur 19 Anträge negativ behandelt. Letzteres im wesentlichen dann, wenn entweder nach Aufforderung zu einer ergänzenden Begründung eine ausreichende beabsichtigte Forschungstätigkeit nicht behauptet oder belegt wurde, aber auch wenn zwischen dem Dienstantritt und dem gewünschten fakultativen Forschungssemester erst kurzer Zeitraum vergangen war, schließlich dann, wenn erst vor kurzer Zeit ein Forschungssemester in Anspruch genommen worden war.

ad 3)

Für die Gewährung von Forschungssemestern sind "zeitliche Intervalle" nicht eine wesentliche Voraussetzung, sondern vielmehr der Anlaßfall für die besonderen Forschungsaufgaben des Professors. Nach dem Beamtendienstrechtsgesetz vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 329, sind gemäß § 116 die Urlaubsbestimmungen der §§ 25-39 auf Ordentliche Universitätsprofessoren sowie auf Ordentliche und Außerordentliche Hochschulprofessoren nicht anzuwenden. Für die Außerordentlichen Universitätsprofessoren gilt hingegen uneingeschränkt § 35 BDG, wonach dem Beamten auf sein Ansuchen u.a. aus wichtigen persönlichen Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden kann. Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen. Die Gewährung eines Sonderurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

ad 4)

Bei der "dem Vernehmen nach beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eingerichteten Kommission zur Behandlung von Anträgen auf Gewährung von Forschungssemestern" handelt es sich lediglich um die vorbereitende Koordinierung der einzelnen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, um eine gleichartige Behandlung unabhängig von der Zugehörigkeit eines Professors zu einer bestimmten Fakultät oder Universität zu erreichen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Beamtenstreitrechtsgesetzes und in sinngemäßer Anwendung auf die nicht vom Beamtenstreitrechtsgesetz erfaßten Personen wird nach pflichtgemäßem Ermessen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf die bisherige Berufslaufbahn, den Dienstantritt, die dienstrechtliche Stellung, insbesondere als Institutsvorstand, die Mitgliedschaft bei Kollegialorganen, Kommissionen, besondere Belastungen und akademische Funktionen sowie auf das konkrete Forschungsvorhaben, die Zeit und Art eines allfälligen forschungsbedingten Auslandsaufenthaltes einschließlich zusätzlicher Kosten und ihrer Bedeckung sowie die Vorsorge für notwendige Vertretungen Bedacht genommen.

ad 5)

Wie bekannt, ist die Frage eines Hochschullehrer-Dienstrechtes gegenwärtig noch Gegenstand von Verhandlungen zwischen der Gewerkschaft öffentlicher Bediensteter bzw. der Vertretung der verschiedenen Hochschullehrergruppen. Gemäß den Kompetenzbestimmungen ist hiefür federführend das Bundeskanzleramt zuständig.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vertritt im Rahmen dieser Verhandlungen jene Positionen, die vom Standpunkt zeitgemäßer Universitätsorganisation sowie eines sachgerechten Dienstrechtes für Hochschullehrer erforderlich sind.

ad 6

Bei der Frage der Gewährung eines "Forschungssemesters für Assistenten im Habilitationsstadium" handelt es sich nicht um eine Zweckmäßigkeitfrage, sondern um die Frage der Voraussetzung für einen Sonderurlaub nach § 35 BDG.